

## Groß, Heike; Paritätischer Berlin

---

**Von:** Schödl, Regina; Paritätischer Berlin  
**Gesendet:** Dienstag, 28. April 2020 07:06  
**An:** Schödl, Regina; Paritätischer Berlin  
**Cc:** Schlimper, Dr. Gabriele; Paritätischer Berlin; Hoyer, Martin; Paritätischer Berlin; Brohl-Zubert, Uwe; Paritätischer Berlin; Drees, Heike; Paritätischer Berlin; Radlbeck, Daniela; Paritätischer Berlin; Peth, Christian; Paritätischer Berlin; 'Edgar Jakob (edgar.jakab@jakab-consulting.de)' (edgar.jakab@jakab-consulting.de)  
**Betreff:** Informationen zum Fortschreibungsverfahren 2021  
**Anlagen:** 2020-04-23 Anschreiben zum Fortschreibungsverfahren 2021.pdf

Verteiler:

- § 125 Angebote SGB IX
- § 75 Angebote SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen hat Sie ein durch Frau Wilhelm, Leiterin der Vertragsabteilung, gezeichnetes Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) erreicht (siehe Anhang). Das Schreiben zielt auf die Vereinbarung von Vergütungen gemäß § 123 ff. SGB IX und § 76 SGB XII für 2021 im Zuge von Einzelverhandlungen ab. Frau Wilhelm bzw. die SenIAS bezeichnen diese in dem Schreiben als „individuelle Vergütungssteigerungen“. Während das pauschale Fortschreibungsverfahren durch die Beschlüsse 02/2019 der Kommission 131 (Eingliederungshilfe) sowie 03/2019 der Kommission 80 (67er Bereich) geregelt sind, liegen zu Verfahren der Einzelverhandlung keine Beschlusslagen vor.

Das Schreiben von Frau Wilhelm geht zutreffender Weise auf die veränderten gesetzlichen Regelungen des SGB IX und des SGB XII ein, wonach rückwirkende Vertragsabschlüsse nicht mehr zulässig sind. Vertragsverhandlungen für 2021 sind somit spätestens zum 31. September 2020 zu eröffnen. Vorzulegen sind aus Sicht von SenIAS mit der Verhandlungseröffnung diverse Unterlagen. Der gesetzliche Rahmen (SGB IX bzw. SGB XII), die Rechtsprechung und die Beschlusslagen der zuständigen Berliner Kommission liefern keine entsprechenden Festlegungen. Anzumerken ist dazu, dass die Leistungserbringer in den allermeisten Einzelverhandlungen der letzten Jahre vergleichbare Unterlagen vorgelegt haben. Es ist aus unserer Sicht somit positiv hervorzuheben, dass das Land Berlin seine Vorstellungen mit diesem Schreiben konkret benennt und der gelebten Praxis der Vorjahre inhaltlich Folge leistet.

Falls Sie beabsichtigen, für 2021 eine individuelle Vergütungssteigerung zu erreichen, lautet unsere Empfehlung, dem durch Frau Wilhelm beschriebenen Verfahren zu folgen. Reichen Sie Ihre Angebote bis spätestens 31. September 2020 beim Land Berlin ein, inkl. der angeführten erläuternden Unterlagen. Während Frau Wilhelm von „Anträgen auf Erhöhung der Vergütung“ spricht, legen Sie dem Leistungsträger Land Berlin vielmehr ein Angebot für ein Vertragskennzeichen vor und verhandeln dann einen zivilrechtlichen Vertrag auf Augenhöhe.

Bitte beachten Sie bei der Vorbereitung auf Einzelverhandlungen für 2021:

- Vertragskennzeichen, die für 2020 einzelverhandelt wurden, können 2021 nicht an der pauschalen Vergütungssteigerung teilnehmen. Die bestehende Beschlusslage schließt dieses aus.
- Vertragskennzeichen, für die bereits die Teilnahme an der pauschalen Fortschreibung für 2021 beantragt wurde, wird man für 2021 nur mit Entgegenkommen von SenIAS oder gemäß § 127 Abs. 3 SGB IX bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen, einzelverhandeln können.
- Bereiten Sie Ihre Angebote und die von Frau Wilhelm angeführten Unterlagen möglichst frühzeitig und gründlich vor. Im besten Fall legen Sie Ihre Angebote für 2021 bereits vor den Sommerferien bei SenIAS vor.

- Welche vergleichbaren Unterlagen hat das Land Berlin zuletzt zu dem zu verhandelnden Vertragskennzeichen erhalten? Mit welchen Inhalten? Bitte beziehen Sie diese Unterlagen in Ihre Vorbereitungen mit ein.
- Sind die zwischen diesen zuletzt vorgelegten Angaben (bspw. Übergangskostenblätter der letzten Jahre) und dem vorzulegenden Angebot für 2021 bestehenden Unterschiede plausibel zu erläutern? Sind die geforderten Steigerungen begründbar?
- Selbst wenn das Vertragsreferat bei SenIAS in den letzten Jahren die Angaben aus TOPqw in Einzelverhandlungen nicht herangezogen hat: lassen sich eventuelle Unterschiede zu dem geplanten Angebot nachvollziehbar erklären?
- Liegen die geforderten und gut begründbaren Steigerungen im geplanten Angebot erkennbar über der pauschalen Fortschreibung für 2021? Einzelverhandlungen sind erfahrungsgemäß Verfahren, bei denen keine der beiden Verhandlungsparteien die eigenen Vorstellung vollständig durchsetzen kann.

Der Paritätische Berlin bietet Ihnen wie in den Vorjahren seine Unterstützung für Einzelverhandlungen an. Wichtig ist für uns wie in den Vorjahren, dass Sie uns dabei möglichst frühzeitig in diese Verfahren einbinden.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an mich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Regina Schödl  
Referat Eingliederungshilfe

Tel. 030 86 001-171  
Fax 030 86 001-210  
[schoedl@paritaet-berlin.de](mailto:schoedl@paritaet-berlin.de)

Brandenburgische Str. 80, 10713 Berlin  
[paritaet-berlin.de](http://paritaet-berlin.de)



Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V. | Brandenburgische Straße 80 | 10713 Berlin | Vorstandsvorsitzende: Prof. Barbara John,  
Geschäftsführerin: Dr. Gabriele Schlimper | Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 658 B | USt-IdNr: DE191413428